



Fall 10 Der Enkeltrick

Strukturierung Materielles Strafrecht

Hinterhofer/Grafinger, Falltraining



ANKNÜPFUNGSPUNKTE

- Strafbarkeit des B
 - Wahrheitswidrige Schilderung eines angeblichen Unfallgeschehens mit bevorstehender Festnahme des Enkels gegenüber D, als Polizist verkleidet > Erlangung von 5.000 € in bar
 - Schubser gegen Brustkorb des A > Knöchelbruch bei A
 - Verschwinden ohne Hilfeleistung
- Strafbarkeit des E
 - Drohung gegenüber A mit einer Klage zur Rückerlangung der 5.000 € > tatsächliche Rückzahlung der 5.000 € durch A an E

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: erfolgloser Vorschlag gegenüber B zur Versendung von SMS zum Erhalt von Geldbeträgen
 - Vorschlag des A = Bestimmungshandlung zum Betrug
 - B kommt nicht einmal in das Versuchsstadium eines Betrugs
 - Zu prüfendes Delikt: versuchte Bestimmung zum Betrug (§§ 12 Fall 2, 15 Abs 2, 146 StGB) > Versuchsschema
 - Anders: Bestimmung zum Versuch > unmittelbarer Täter erreicht Versuchsstadium > Beteiligungsschema

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: erfolgloser Vorschlag gegenüber B zur Versendung von SMS zum Erhalt von Geldbeträgen
 - Versuchte Bestimmung zum Betrug (§§ 12 Fall 2, 15 Abs 2, 146 StGB)/I
 - B kommt nicht in das Versuchsstadium eines SMS-Betruges (erst recht vollendet er keinen Betrug)
 - Ausführungshandlung = Bestimmungshandlung = Vorschlag an B zur Versendung wahrheitswidriger SMS > Tatplansicht
 - Fehlende absolute Untauglichkeit

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: erfolgloser Vorschlag gegenüber B zur Versendung von SMS zum Erhalt von Geldbeträgen
 - Versuchte Bestimmung zum Betrug (§§ 12 Fall 2, 15 Abs 2, 146 StGB)/2
 - Bestimmungsvorsatz
 - Deliktvorsatz
 - » Vorsatz auf alle Tatbildmerkmale des Betrugs (insb Täuschung, Vermögensverfügung, Vermögensschaden)
 - » Erweiterter Vorsatz: Bereicherungsvorsatz
 - Ergebnis: A verwirklicht §§ 12 Fall 2, 15 Abs 2, 146 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des B: wahrheitswidrige Schilderung eines angeblichen Unfallgeschehens
 - Betrug (§ 146 StGB)
 - Schwerer Betrug gem § 147 Abs 1 Z 3 StGB > B gibt sich als Polizist = Beamter iSd § 74 Abs 1 Z 4 StGB aus
 - Prüfung in einem > §§ 146, 147 Abs 1 Z 3 StGB
 - Kein schwerer Betrug nach § 147 Abs 2 StGB > herausgelockter Geldbetrag übersteigt 5.000 € nicht

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des B: wahrheitswidrige Schilderung eines angeblichen Unfallgeschehens
 - Schwerer Betrug (§§ 146, 147 Abs 1 Z 3 StGB)/I
 - Täuschung über Tatsachen (Polizist; angeblicher Unfall; mutmaßliche Festnahme des Enkels; Bezahlung einer Kautions)
 - Ausgabe für einen Beamten (§ 147 Abs 1 Z 3 StGB)
 - Mit Täuschungsinhalt themagleiche Irrtumserregung bei D
 - Vermögensverfügung durch D > Übergabe der 5.000 €
 - Vermögensschaden bei D in Höhe von 5.000 €

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des B: wahrheitswidrige Schilderung eines angeblichen Unfallgeschehens
 - Schwerer Betrug (§§ 146, 147 Abs 1 Z 3 StGB)/2
 - Tatvorsatz > bezogen auf alle Tatbildmerkmale des § 146 StGB sowie auf die Qualifikation nach § 147 Abs 1 Z 3 StGB
 - Erweiterter Vorsatz: Bereicherungsvorsatz
 - » Absicht, sein und das Vermögen des A zu vermehren
 - » Wissentlichkeit hinsichtlich der Unrechtmäßigkeit der Bereicherung
 - Ergebnis: B verwirklicht §§ 146, 147 Abs 1 Z 3 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Vorschlag gegenüber B sich bei D als Polizist auszugeben und bevorstehende Festnahme des Enkels der D vorzuspiegeln + Rückgabe der 5.000 € an E
 - Schwerer Betrug als Bestimmungstäter (§§ 12 Fall 2, 146, 147 Abs I Z 3 StGB)/I
 - Bestimmungshandlung: Vorschlag an B > Hervorrufen des konkreten Tatentschlusses zur Begehung des Betrugs bei B
 - Tatvollendung durch B: Verweis auf oben Prüfung des B in unmittelbarer Täterschaft

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Vorschlag gegenüber B sich bei D als Polizist auszugeben und bevorstehende Festnahme des Enkels der D vorzuspiegeln + Rückgabe der 5.000 € an E
 - Schwerer Betrug als Bestimmungstäter (§§ 12 Fall 2, 146, 147 Abs I Z 3 StGB)/2
 - Bestimmungsvorsatz
 - Tatvorsatz (inkl Qualifikation)
 - Erweiterter Vorsatz: Bereicherungsvorsatz

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des A: Vorschlag gegenüber B sich bei D als Polizist auszugeben und bevorstehende Festnahme des Enkels der D vorzuspiegeln + Rückgabe der 5.000 € an E
 - Schwerer Betrug als Bestimmungstäter (§§ 12, 2. Fall, 146, 147 Abs 1 Z 3 StGB)/3
 - Strafaufhebung (Stufe IV.) durch Tätige Reue (§ 167 StGB)
 - » Reuefähiges Delikt > auch § 147 StGB reuefähig
 - » Vollständige Schadensgutmachung > zahlt alles zurück
 - » Rechtzeitigkeit
 - » Drohung mit einer Klage > kein Zwang
 - Ergebnis: A ist nicht nach §§ 12, 2. Fall, 146, 147 Abs 1 Z 3 StGB strafbar

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des B: Schubser gegen Brustkorb > Knöchelbruch bei A
 - Schubser = körperliche Misshandlung
 - B hat Misshandlungsvorsatz, aber keinen Körperverletzungsvorsatz > durch Schubser indiziert
 - Knöchelbruch = an sich schwere Körperverletzung
 - Konsequenz: Prüfung der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs I StGB (Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination)

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des B: Schubser gegen Brustkorb > Knöchelbruch bei A
 - Schwere Körperverletzung (§ 84 Abs I StGB)
 - Körperliche Misshandlung > Schubser gegen Brustkorb
 - Schwere Körperverletzung > Knochenbruch = an sich schwer
 - Kausalität der Misshandlung für schwere Körperverletzung
 - Risikoschaffung
 - Risikoverwirklichung
 - Misshandlungsvorsatz
 - Subjektive Voraussehbarkeit der schweren Körperverletzung
 - Ergebnis: B verwirklicht § 84 Abs I StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des E: Drohung gegenüber A mit einer Klage zur Rückerlangung der 5.000 € > tatsächliche Rückzahlung der 5.000 € durch A an E
 - Drohung mit einer Klage = gefährliche Drohung iSd § 74 Abs I Z 5 StGB
 - Inaussichtstellen eines Übels = Drohung
 - Drohung mit einer Verletzung des Vermögens (mögliche Verfahrens- und Vertretungskosten)
 - Begründete Besorgniseignung > A hat Angst vor juristischen Konsequenzen

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des E: Drohung gegenüber A mit einer Klage zur Rückerlangung der 5.000 € > tatsächliche Rückzahlung der 5.000 € durch A an E
 - Erpressung (§ 144 StGB)?
 - Verkürzte Prüfung: D hat Anspruch auf die abgenötigten 30 € > kein Vorsatz des E auf unrechtmäßige Bereicherung der D
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des E wegen § 144 StGB

RECHTSFRAGEN

- Strafbarkeit des E: Drohung gegenüber A mit einer Klage zur Rückerlangung der 5.000 € > tatsächliche Rückzahlung der 5.000 € durch A an E
 - Nötigung (§ 105 StGB)?
 - Gefährliche Drohung iSd § 74 Abs 1 Z 5 StGB
 - Nötigung zu Handlung > Übergabe der 5.000 € durch A
 - Tatvorsatz
 - Rechtfertigung nach § 105 Abs 2 StGB > Drohung mit einer Klage zur Durchsetzung eines mit der Drohung zusammenhängenden tatsächlich bestehenden Anspruchs (hier: eines Dritten) ist nicht sittenwidrig
 - Ergebnis: keine Strafbarkeit des E wegen § 105 StGB